

Satzung der Black Forest Lumberjacks

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Black Forest Lumberjacks“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz "e. V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll die Mitgliedschaft im American Football Verband Baden – Württemberg und im Badischen Sportbund Freiburg erwerben. Weitere Mitgliedschaften können erworben werden.
- (5) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Durchführung und Förderung des Breiten-, Freizeit-, Leistungs- und Wettkampfsports für alle Altersgruppen. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Flagfootball verwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder des Vereins haben einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein im Auftrag

des Vorstandes entstanden sind. Der Aufwendungsersatzanspruch kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

(7) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Neben der ordentlichen Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder betätigen sich nicht selbst sportlich im Verein, unterstützen jedoch den Verein und seine Zwecke. Die Unterstützung findet insbesondere in finanzieller Weise, vor allem durch Zahlung des Fördermitgliedsbeitrags, statt. Den Fördermitgliedern wird die physische Anwesenheit bei Mitgliederversammlungen gestattet, sie verfügen jedoch über kein Stimmrecht.

(3) Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.

(4) Der Gesamtvorstand kann dem Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats ohne Begründung widersprechen.

(5) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich – demokratischen Grundordnung. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen, können nicht Mitglied des Vereins werden.

(6) Nach § 5 der Satzung können Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen oder sich vereinsschädigend verhalten, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein unehrenhaftes Verhalten liegt danach insbesondere vor, wenn ein Vereinsmitglied Mitglied in einer der in § 3 genannten oder vergleichbaren Organisation ist.

(7) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes volljährige Mitglied mit Ausnahme der Fördermitglieder hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. - mit dem Tod des Mitglieds,
2. - durch freiwilligen Austritt (Kündigung),
3. - durch Streichung von der Mitgliederliste,
4. - durch Ausschluss aus dem Verein,
5. - bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstands. Dieser ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann bei grobem und schuldhaftem Verstoß gegen die Satzung oder Ordnung des Vereins durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, ebenso bei vereinsschädigendem und unehrenhaftem Verhalten. Der Ausschluss ist dem Mitglied in Textform und mit Begründung mitzuteilen.

Ein solcher grober Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn die Handlungen des Mitglieds der Verwirklichung des Vereinszwecks schaden oder das öffentliche Ansehen des Vereins in negativer Weise beeinträchtigen. Vor der Beschlussfassung hat das Mitglied Möglichkeit zur Stellungnahme. Diese erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand kann

alternativ auch eine persönliche Stellungnahme gestatten. Hierzu können auch Videokonferenzplattformen verwendet werden.

(5) Gegen Ausschluss und Streichung von der Mitgliederliste stehen keine vereinsinternen Beschwerderechte zur Verfügung.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Es werden Mitgliedsbeiträge in Form von Jahresbeiträgen erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Diesbezügliche Änderungen werden den Mitgliedern in Textform mitgeteilt und in der Beitrags- und Geschäftsordnung festgehalten. Die Beitragshöhe ist so zu wählen, dass die Verwirklichung des Vereinszwecks nicht gefährdet wird. Sämtliche Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen dienen der Erfüllung des Vereinszwecks.

(2) Der Beitrag wird jährlich im Voraus erhoben. Bei Beitritt im 1. Halbjahr wird der Volle, bei Beitritt im 2. Halbjahr der halbe Jahresbeitrag fällig. Der Jahresbeitrag wird zum 01.02. eines jeden Jahres fällig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand („Vorstand“);
2. der erweiterte Vorstand („Gesamtvorstand“);
3. die Mitgliederversammlung.

Die Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins können in Präsenzform oder auch virtuell durchgeführt werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der jeweiligen Einladung mit. Virtuelle Sitzungen und Versammlungen finden in einem nur für die jeweiligen Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video-/Telefonkonferenz statt. Die Anmeldedaten und weitere organisatorische Details sind in der Einladung enthalten oder werden rechtzeitig vor Sitzungsbeginn elektronisch in Textform mitgeteilt. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Versammlungen und Sitzungen richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstand soll vor der Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Zustimmung des Gesamtvorstands einholen.
- (3) Der Vorstand ist für die Geschäftsführung des Vereins zuständig.
- (4) Der Vorstand soll aus Personen unterschiedlichen Geschlechts bestehen.
- (5) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 1. dem geschäftsführenden Vorstand;
 2. dem Datenschutzbeauftragten;
 3. den Amtsinhabern der durch Beschluss des Gesamtvorstandes festgelegten ergänzenden Ämter. Diese Ämter können durch Beschluss des Gesamtvorstandes jeweils zum Beginn des neuen Vereinsjahrs, soweit es für den Verein förderlich ist, neu begründet, geändert oder aufgehoben werden. Die Inhaber dieser Ämter haben kein Stimmrecht im Gesamtvorstand und müssen sich bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach erfolgter Ausschreibung der Funktion durch den Vorstand zur Wahl stellen. Nach erfolgter Wahl – bei der sich auch andere Kandidaten für die jeweilige Funktion zur Wahl stellen können – besitzen sie Stimmrecht im Gesamtvorstand. Näheres kann die Geschäftsordnung regeln.
- (2) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Organ zugewiesen sind. Dazu gehört auch der Erlass von Vereinsordnungen. Diese sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung u.a.in folgenden Angelegenheiten:

1. Verwendung des Vermögens für solche Ausgaben, die aufgrund ihrer Höhe oder ihren Zielsetzungen nicht den regelmäßigen Vereinsausgaben entsprechen;
2. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Gesamtvorstands
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
5. Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Gesamtvorstands;
6. Änderung der Satzung
7. Auflösung des Vereins.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung in Textform und auf der Homepage des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(2) Die Tagesordnung wird vom Gesamtvorstand festgesetzt. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand Ergänzung der Tagesordnung beantragen

(3) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt, ebenso ein Protokollführer.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Gesamtvorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der Versammlung dies beschließt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (5) Von jeder Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (5) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 13 Finanzielle Mittel des Vereins

- (1) Für die Nutzung der finanziellen Vereinsmittel ist der Kassenwart auf der Grundlage der Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung zuständig. Die Nutzung darf niemals dem Vereinszweck zuwiderlaufen. Näheres kann in einer Geschäftsordnung bestimmt werden.

§ 14 Jugend

- (1) Die Interessen der minderjährigen Mitglieder können in einer Jugendversammlung vertreten werden. Näheres regelt eine Jugendordnung, die der Gesamtvorstand beschließt und die Mitgliederversammlung zur Kenntnis erhält.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der im § 12 Abs. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und wenn möglich zur Förderung des Wettkampfsports zu verwenden hat.

§ 16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet, gespeichert, übermittelt, geändert und gelöscht. Näheres regelt eine Datenschutzordnung, die der Gesamtvorstand beschließt.
- (2) Den Organen des Vereins sowie allen sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (3) Der Datenschutzbeauftragte ist zuständig für die Wahrung dieser Aufgaben und Pflichten.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 09.03.2025 beschlossen.
- (2) Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.